

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>25. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1972	<b>Nummer 74</b>
---------------------	-------------------------------------------	------------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	20. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers	
203011		Einstellung von Bewerbern in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	1222
20310	31. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers	
		Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1222
20310	31. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers	
		Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1222
21210	24. 11. 1971	Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein . . . . .	1223
2128	20. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers	
20020		Einrichtung eines betriebshygienischen Beratungsdienstes im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .	1224
71341	20. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers	
		Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Ausgabe 1971) . . . . .	1225
9231	16. 6. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Vollzug des § 13 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) . . . . .	1225
924	19. 6. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Prüfung der Leistungsfähigkeit eines Betriebs des Güter- oder Möbelfernverkehrs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes . . . . .	1226

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Innenminister</b>	
20. 6. 1972	RdErl. — Ausländerrecht; Einhaltung des Dienstweges bei Berichterstattung . . . . .	1226
21. 6. 1972	RdErl. — Ausländerrecht; Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen und Abmeldebestätigungen . . . . .	1226
20. 6. 1972	Bef. — Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Ausgabe 1971) . . . . .	1226
	<b>Finanzminister</b>	
14. 6. 1972	RdErl. — Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zur Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren . . . . .	1227
	<b>Justizminister</b>	
8. 6. 1972	Bef. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dortmund . . . . .	1228
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Finanzminister . . . . .	1228

## I.

203016  
203011**Einstellung von Bewerbern  
in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst  
der Gemeinden und Gemeindeverbände**RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1972 —  
III A 4 — 37. 17. 09 — 12/72

- 1 Durch die Auflösung der Behörde des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — vgl. Bekanntmachung vom 21. Januar 1971 (GV. NW. S. 26) — hat sich die Zuständigkeit für die Zulassung von Bewerbern zur Ausbildung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst geändert. Zulassungsbehörden nach §§ 10, 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 14. März 1968 (GV. NW. S. 102/SGV. NW. 20301) sind nunmehr für die
  - 1.1 Fachrichtung Hochbau (Fachgebiet Hochbau) der Finanzminister
  - 1.21 Fachrichtung Hochbau (Fachgebiet Städtebau) und
  - 1.22 Fachrichtung Bauingenieurwesen (Fachrichtung Stadtbauwesen) der Innenminister.
- 2 Die Beamten im Vorbereitungsdienst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst werden ausschließlich vom Land ausgewählt, eingestellt und ausgebildet. Nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung endet ihr Beamtenverhältnis zum Land kraft Gesetzes (§ 13 Satz 1 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), — SGV. NW. 20301 —. Sie stehen danach als Bauassessoren allen Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. Juni 1962 zur Einstellung zur Verfügung.
- 3 Um sicherzustellen, daß den Gemeinden (Gemeindeverbänden), bei denen Stellen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes zu besetzen sind, Bewerber mit zweiter Staatsprüfung zur Verfügung stehen, werde ich fortlaufend eine Liste der in meinem Geschäftsbereich zur zweiten Staatsprüfung anstehenden Baureferendare der Fachrichtung Hochbau (Fachgebiet Städtebau) und der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Fachgebiet Stadtbauwesen) erstellen. Diese Liste enthält Name, Anschrift, Fachrichtung und Fachgebiet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ablegung der zweiten Staatsprüfung der Beamten. Sie wird halbjährlich, jeweils zum 1. 1. und 1. 7. eines Jahres, erstellt und in ausreichender Zahl den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt. Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände, im Bedarfsfalle die Zusammenstellung dort anzufordern und sich sodann mit den aufgeführten Beamten in Verbindung zu setzen.
- 4 Darüber hinaus wird den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anheimgestellt, sich unmittelbar an mich (Ref. II B 4) zu wenden, wenn bei ihnen Stellen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau (Fachgebiet Städtebau) und der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Fachgebiet Stadtbauwesen) zu besetzen sind. Hinsichtlich der Fachrichtung Hochbau (Fachgebiet Hochbau) können entsprechende Anfragen an den Finanzminister (Ref. II A 6) gerichtet werden. Der Bericht soll neben der Fachrichtung (Fachgebiet) der freien Stelle eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Aufgabengebietes enthalten. Die Baureferendare (Bauassessoren) erhalten Gelegenheit, diese Stellenangebote einzusehen.

5 Mein RdErl. v. 13. 11. 1968 (MBl. NW. S. 1812/SMBl. NW. 203016) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1972 S. 1222.

20310

**Tarifvertrag  
zur Änderung des Tarifvertrages  
für die mit der Räumung der Kampfmittel  
beschäftigten Arbeiter  
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1972 —  
II A 2 — 7. 31. 01 — 1/72

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 geändert wird — bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 21. 8. 1970 (SMBl. NW. 20310) — gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 24. Februar 1972  
zur Änderung des Tarifvertrages  
für die mit der Räumung der Kampfmittel  
beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 11. Juni 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr

— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

Der Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „530,— DM“ durch den Betrag „550,— DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der Betrag „400,— DM“ durch den Betrag „500,— DM“ ersetzt.

2. Dem § 6 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Falle eines Unfalles anderweit gewährleistet sind.“

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1972

— MBl. NW. 1972 S. 1222.

20310

**Tarifvertrag  
zur Änderung des Tarifvertrages  
für die mit der Räumung der Kampfmittel  
beschäftigten Angestellten  
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1972 —  
II A 2 — 7. 21. 01 — 1/72

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel be-

schäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 geändert wird — bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 21. 8. 1970 (SMBl. NW. 20310) — gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 24. Februar 1972  
zur Änderung des Tarifvertrages  
für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten  
Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 11. Juni 1970**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,  
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr  
— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II —  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „400,— DM“ durch den Betrag „500,— DM“ ersetzt.
2. Dem § 5 wird der folgende Satz 4 angefügt:  
„Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Falle eines Unfalles anderweit gewährleistet sind.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1972

— MBl. NW. 1972 S. 1222.

21210

**Änderung  
der Satzung der Versorgungseinrichtung  
der Apothekerkammer Nordrhein  
Vom 24. November 1971**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 24. November 1971 folgende Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 6. 1972 — VI B 1 — 15. 03. 86 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 in der Fassung der Änderung vom 14. August 1961 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 7

(1) Die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen erhalten mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein monatliches Ruhegeld von 600,— DM. Weibliche versorgungsberechtigte Kammerangehörige erhalten mit Vollendung des 60. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 4 und des § 26 des Angestellten-Versicherungsgesetzes ein Ruhegeld von 500,— DM, das sich bei Vollendung des 65. Lebensjahres auf 600,— DM erhöht.

(2) Die Zahlung erfolgt erstmalig in dem Monat, in dem der Kammerangehörige das 65. und die Kammer-

angehörige das 60. Lebensjahr vollendet; sie endet mit Ablauf des Monats des Ablebens.

2. In § 8 wird Absatz 4 durch folgende Fassung ersetzt:  
(4) Das Witwengeld (Witwergeld) beträgt 70 v. H. des in § 7 Abs. 1 festgesetzten Ruhegeldes. Bei der Berechnung ist von dem Lebensalter auszugehen, das der (die) Ruhegeldberechtigte erreicht hat.
3. In § 8 wird Absatz 6 durch folgende Fassung ersetzt:  
(6) Bei Wiederheirat erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung. Diese beträgt vor Vollendung seines 35. Lebensjahres das Fünffache, vor Vollendung seines 45. Lebensjahres das Vierfache und nach Vollendung seines 45. Lebensjahres das Dreifache eines Jahresbetrages des Witwengeldes (Witwergeldes) nach Absatz 4.
4. § 10 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 10

(1) Ruhegeld wird gewährt, wenn der versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten 10 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles im Bereich der Apothekerkammer entweder in öffentlichen Apotheken oder in Standesorganisationen als Mitarbeiter hauptberuflich und vollbeschäftigt (nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des Bundesrahmentarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung) tätig war. Ergibt die Beschäftigungszeit weniger Wochenstunden als sie in § 2 Abs. 1 des Bundesrahmentarifvertrages festgelegt sind, jedoch mindestens 30 Wochenstunden, so kann der Vorstand die Gewährung von Versorgungsleistungen beschließen.

Das Ruhegeld nach § 7 Abs. 1 bzw. das Witwengeld nach § 8 Abs. 4 vermindert sich im Verhältnis zur Zahl der geleisteten Wochenstunden. Bei der Feststellung der Arbeitszeit ist auf die volle Stunde aufzurunden.

(2) Ruhegeld erhält auch der versorgungsberechtigte Kammerangehörige, der in den letzten 25 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 20 Jahre gemäß Absatz 1 tätig war.

(3) Witwen- oder Waisengeld wird gewährt, wenn der versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten 5 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles im Bereich der Apothekerkammer entweder in öffentlichen Apotheken oder in Standesorganisationen als Mitarbeiter hauptberuflich und vollbeschäftigt (nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des Bundesrahmentarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung) tätig war und bei seinem Zugang zur Versorgungseinrichtung das 55. Lebensjahr nicht vollendet hatte, es sei denn, daß bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorgelegen haben.

(4) Der Vorstand der Apothekerkammer entscheidet, ob und inwieweit die Dauer der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, die eine teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten angerechnet werden kann.

(5) Die Leistungen aus der Versorgungseinrichtung werden für Versorgungsfälle gewährt, die nach dem 1. Januar 1957 eintreten. Maßgebend ist das Datum, an dem der Versorgungsfall eintritt. Wird der Antrag später als sechs Monate nach Eintritt des Versorgungsfalles gestellt, so sind die Leistungen frühestens vom Posteingangstag bei der Apothekerkammer zu erbringen.

(6) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannten Bestimmungen beschließen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 1223.

2128  
20020

### Einrichtung eines betriebshygienischen Beratungsdienstes im Geschäftsbereich des Innenministers

RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1972 —  
II C 3/15 — 33. 11

Zur Durchführung des Aufgabenprogramms des betriebshygienischen Beratungsdienstes (Abschnitte III und IV meines RdErl. v. 6. 1. 1971 (MBl. NW. S. 312 / SMBl. NW. 2128) weise ich auf folgendes hin:

#### 1. Zu Abschnitt III — Auswahl der Arbeitsmittel

Neben der funktionsgerechten Gestaltung der Möbel soll im Interesse des betriebshygienisch einwandfreien Arbeitsplatzes vor allem auf eine körpergerechte Möblierung geachtet werden. Hierbei kommt es vor allem darauf an, daß die Tischlächenhöhe im richtigen Verhältnis zur Sitzhöhe und die Sitzhöhe im richtigen Verhältnis zur Unterschenkellänge gesehen wird. Wegen der unterschiedlichen Größen der verschiedenen Mitarbeiter sollten die Möbel dem Menschen und seinen Aufgaben angepaßt und richtig eingestellt werden. Hieraus folgt im Grundsatz, daß möglichst nur noch höhenverstellbare Sitzmöbel und Tische in Betracht kommen.

Da die meisten Krankheiten — von der Sehnenzerrung bis zu Wirbelsäulenschäden — weniger eine Folge mechanischer Arbeitsüberlastungen sind, sondern in aller Regel auf Fehlhaltungen infolge falscher Tisch- und Sitzhöhen anzusehen sind, sollten die Arbeitsmittel folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1.1 An allen Arbeitsplätzen der Schreibkräfte sind Schreibmaschinen mit möglichst niedrigen Tastenfeldhöhen über der Tischfläche und höhenverstellbare Maschinentische einzusetzen. Soweit ältere Schreibmaschinentische mit starrer Tischhöhe noch gebraucht werden müssen, ist eine Anpassung an die Körperhaltung durch höhenverstellbare Sitze und Fußstützen notwendig.

Die Fußstütze soll aus einer Stellfläche bestehen, die die Funktion hat, dem Fuß eine volle Abstützung zu bieten. Querstangen an Schreib- und Maschinentischen erfüllen diese Bedingungen nicht. Bei diesen alten Tischmodellen sollten wenigstens die Bedingungen der neuen DIN-Norm 4549 vom August 1968 erfüllt werden (Tischhöhe 65 cm); entsprechende Ergänzungsarbeiten sind ggf. durch Hausarbeiter durchführen zu lassen. Es ist hierbei jedoch eine lichte Beinraumhöhe von 62 cm nicht zu unterschreiten.

Außerdem ist bei Schreibmaschinentischen darauf zu achten, daß die Beinraumhöhe nicht durch eine vordere Quertraverse eingeengt wird. Ist letztere nicht in die Tischplatte eingelassen, sollte sie zurückgesetzt sein (ca. 15—20 cm).

- 1.2 Auch bei den Schreibtischen der Verwaltungskräfte sollte die neue DIN 4549 beachtet werden (Tischhöhe 75 cm).

- 1.3 Als Bürostühle für die Arbeitsplätze der Schreibkräfte und übrigen Verwaltungskräfte sollten heute nur noch solche Sitzmöbel als angemessen bezeichnet werden, die wenigstens der DIN 4551 entsprechen. Aus Sicherheitsgründen sollen diese Stühle ein fünfstrahliges Bodengestell haben, damit ein Kippen bei Verschieben der Schwerpunkttafel vermieden wird. Die Stuhlsäule sollte gefedert sein. Die Höhenverstellbarkeit der Sitzfläche soll im belasteten Zustand zwischen 40 und etwa 54—56 cm möglich sein. Der Rückenlehnenträger dieser Stühle und Sessel soll um eine Querachse am unteren Ende des Rückenlehnenträgers drehbar sein. Die Rückenlehnenfläche soll pendelnd am Rückenlehnenträger befestigt und in der Höhe verstellbar sein.

Als Polsterung sollten nur Flachpolster mit Kantenschutz vorgesehen werden. Die Polsteroberflächen sollten aus luftdurchlässigem Material bestehen

(Textil oder Leder). Kunststoff sollte nur verwandt werden, wenn eine Luftdurchlässigkeit sichergestellt ist.

#### 2. Zu Abschnitt IV — Arbeitsumgebung

Hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsräume, des Raumbedarfs je Arbeitskraft, der Belüftung und der Beleuchtung der Diensträume bzw. der Arbeitsplätze, der Raumtemperaturen etc. sind die in den „Richtlinien für gewerbehygienische Forderungen bei der Gestaltung von Arbeits- und Sozialräumen (Arbeits- und Sozialraumrichtlinien)“ und in den ergänzenden Hinweisen — RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1964 (SMBl. NW. 8055) — enthaltenen Vorschriften als Arbeitsunterlage zur Beurteilung der Mindestanforderungen entsprechend anzuwenden. Ergänzend hierzu wird empfohlen, folgende Hinweise zu beachten:

##### 2.1 Raumbedarf

Unabhängig von der durch die Arbeitsmittel bestimmten Grundfläche pro Person sollte je Dienstkraft ein freies Raumvolumen von 12 m<sup>3</sup> vorgesehen werden.

Die lichte Raumhöhe beträgt 3 m; sie kann um 10% unterschritten werden, wenn dies wegen des Einbaues von Lärmdämmeinrichtungen erforderlich ist.

##### 2.2 Raumgestaltung

Bei Wandfärbungen sollte man vorwiegend dämpfende, d. h. vegetativ nicht stimulierende Farbtönen auswählen, z. B. braun, beige, ocker, elfenbein, lindgrün, maisgelb.

##### 2.3 Beleuchtung

Die Beleuchtungsstärken werden mit einem Luxmeter gemessen. Für alle Arbeitsplätze sind grundsätzlich Beleuchtungswerte von wenigstens 800 Lux vorzusehen. Diese Werte beziehen sich auf den Neuwert der Leuchtstoffröhren. Ist die Beleuchtungsstärke auf 70% des ursprünglichen Wertes abgesunken, müssen die Röhren ersetzt werden. Die Abdeckung der Leuchtstoffröhren soll möglichst durch Rasterblenden oder sogenannte Kristallglasabdeckung erfolgen, da die Kunststoffkästen infolge Alterung in der Lichtdurchlässigkeit nachlassen.

Bei technischen Dienstkräften, insbesondere an Zeichenarbeitsplätzen, sind entsprechend höhere Beleuchtungswerte vorzusehen (im Einzelfall bis zu 2 000 oder sogar 4 000—8 000 Lux). Außerdem kann es sich empfehlen, im Einzelfall, z. B. bei älteren Dienstkräften, höhere Luxwerte vorzubehalten. So sollten bei einem Lichtbedarf von 800 Lux einem 60jährigen ca. 1 000 Lux zur Verfügung gestellt werden.

##### 2.4 Belüftung

Verunreinigungen der Luft in Arbeitsräumen entstehen entweder durch schlechte Außenluft oder durch luftverunreinigende Prozesse innerhalb des Raumes. Von wesentlichem Einfluß sind hierbei

1. Ausdünstung,
2. Wasserdampfbildung,
3. Wärmeabgabe,
4. Kohlendioxydbildung.

Der zuzuführende Frischluftbedarf wird in cbm je Stunde berechnet. Er ist von der Raumgröße abhängig. Bei dem notwendigen Luftvolumen pro Person von 12 m<sup>3</sup> ist eine Luftumwälzung als Frischlüftung von 20 m<sup>3</sup> je Stunde erforderlich. Diese Menge der Luftumwälzung kann durch Fensterbelüftung erfolgen. Sofern wegen der besonderen Arbeitsplatzsituation (z. B. zu geringes Luftvolumen je Arbeitsplatz, Vermeidung einer Fensterbelüftung wegen zu starken Lärmfalls oder erheblicher Schmutz- und Abgaszufuhr von außen) ein höherer Luftumwälzungsbedarf erforderlich ist, sollte Vollklimatisierung vorgesehen werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß wegen der Anforderungen an die Arbeit in der Verwaltung ein hoher Anteil an Frischluft vonnöten ist,

der höher ist als in den DIN 1946 vorgesehen. Die Frischluftzufuhr kann nicht durch Regenerationsverfahren, bei z. B. Ozonisierung ersetzt werden. Darüber hinaus ist der direkten Zufuhr von frischer Außenluft auch ein psychologischer Effekt beizumessen. Weil diese Luft in aller Regel kühler in den Raum einströmt, wirkt sie frischer und mobilisiert die „Lebensgeister“ über die Atmungsorgane und das zentrale Nervensystem. Sofern künstliche Belüftung durch Klimaanlage oder Klimageräte unumgänglich ist, ist darauf zu achten, daß die Luftgeschwindigkeit 0,15 m pro Sekunde nicht übersteigt. Als optimal ist eine Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde anzusehen, wenn dadurch der erforderliche Luftbedarf von 20 m<sup>3</sup> je Stunde und Person erreicht werden kann. Die einzelnen Arbeitsplätze sind wenigstens 1,50 m von den Austrittsstellen der „Injektoren“ entfernt aufzustellen.

Eine unmittelbare Einwirkung der Zugluft durch Fenster oder der Gebläseluft einer Klimaanlage auf den Rücken und in die Nackenpartie ist zu vermeiden.

Bei Räumen mit zu starker Hitzeentwicklung infolge unmittelbarer Sonneneinwirkung (Südseite oder Flachdächer) sollten Ventilationseinrichtungen vorgesehen werden, wenn die Tagestemperaturen in diesen Räumen 25—26 ° C übersteigen.

## 2.5 Temperatur, Luftfeuchtigkeit

Der Temperaturbereich an den Arbeitsplätzen der öffentlichen Verwaltungsbehörden sollte zwischen 20—22 ° C gehalten werden, wenn die Luftfeuchte etwa 50 % beträgt. An besonders heißen Sommertagen kann das Ansteigen der Raumtemperatur bis zu 26 ° C als zuträglich angesehen werden, wenn gleichzeitig die Luftfeuchtigkeit bis auf 45 % fällt.

Die individuellen unterschiedlichen Wärmebedürfnisse sollten im übrigen durch Regulierung der Heizquellen oder vermehrte Zuführung von Außenluft ausgeglichen werden können.

## 2.6 Lärmbekämpfung

Die für die Arbeit in der Verwaltung erforderliche Konzentration ist nur an Arbeitsplätzen zu erreichen, die von Lärmeinwirkungen freigehalten werden. Gegen Lärmeinwirkungen von außen sind in erster Linie Doppelfenster wirksam, bei Lärmquellen innerhalb des Verwaltungsgebäudes bzw. der Arbeitsräume sollten schalldämpfende Bau- und Ausstattungselemente vorgesehen werden (Schalldämmung an Decken und Wänden, textile Böden und Gardinen). Bei der Beschaffung neuer Maschinen und Arbeitsmittel ist vor allem auch auf deren Geräuschentwicklung zu achten. Zu lautstarke Maschinen oder Arbeitsgeräte sollten abgelehnt werden.

Die Geräuschpegel werden am zweckmäßigsten mit einem sog. „Kleinen Präzisionsschallpegelmesser“ gemessen. Der Geräuschpegel innerhalb geschlossener Räume sollte 30 Dezibel nicht unter- und 65 Dezibel nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere für Arbeitsräume, in denen mehrere Personen ihren Arbeitsplatz haben. Bei einem höheren Geräuschpegel muß ab 70 bis 75 Dezibel mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Arbeitsleistung und ab 90 Dezibel mit Gesundheitsschädigungen (Innenohrschädigung) gerechnet werden.

## 2.7 Raucherzimmer

Wegen der besonderen Gefahren des Rauchens sollten entsprechend der Regelung in öffentlichen Verkehrsmitteln Nichtraucher vor den Gefahren des passiven Rauchens geschützt werden. In Räumen mit mehreren Arbeitsplätzen sollte daher nur geraucht werden, wenn alle Bediensteten in diesem Raum einverstanden sind. Das gleiche gilt für Besprechungen.

## 2.8 Sauberkeit

In angemessenem Umfang sind Waschgelegenheiten vorzusehen. Soweit es sich um gemeinschaftliche Waschanlagen handelt, sollten Seifenspender mit einer gut schäumenden, aber wenig alkalischen Seife und Wegwerf-Papierhandtücher Verwendung finden. Für individuelle Waschgelegenheiten in einzelnen Arbeitsräumen sollte die Behörde im Rahmen der

Beschaffungsprogramme für jeden Bediensteten Handtuch und Seife zur Verfügung stellen.

In Toilettenanlagen ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. WC, Wascheinrichtungen und insbesondere Türklinken, Becken und andere Bedienelemente in diesen Räumen sollten wenigstens einmal täglich mit desinfizierender Waschlösung behandelt werden. In diesen Räumen sollten ggf. geruchsverbessernde und geruchsbindende Mittel sowie Geräte gegen Geruchsbelästigung eingesetzt werden.

- Die vorgenannten Zielvorstellungen bitte ich zunächst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Ergänzungsbeschaffung anzustreben; in dringenden Fällen bitte ich mir den etwa erforderlich werdenden Mehrbedarf für die kommenden Haushaltsberatungen rechtzeitig anzumelden.

Mein RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBl. NW. 2128) wird wie folgt geändert. Als vorletzter Absatz wird eingefügt „Auf meinen RdErl. v. 20. 6. 1972 (SMBl. NW. 2128) weise ich hin.“

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

— MBl. NW. 1972 S. 1224.

## 71341

### Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (Ausgabe 1971)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1972 —  
I D 3 — 5014

- Der Arbeitskreis Topographie der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (Ausgabe 1964)“ neu bearbeitet. Die Neufassung (Ausgabe 1971) wird hiermit bis auf die sich aus Nummer 2 ergebenden Änderungen für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt.
- Die für das Land Nordrhein-Westfalen bisher geltenden ergänzenden Bestimmungen werden neugefaßt und unter dem Titel „Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Ausgabe 1971“ als Sonderdruck herausgegeben.
- Wegen des Bezuges des Musterblattes und der ergänzenden Bestimmungen wird auf die Bekanntmachung im Teil II dieses Ministerialblattes hingewiesen.
- Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 10. 1965 (SMBl. NW. 71341) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1225.

## 9231

### Vollzug des § 13 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 6. 1972 — IV/C 4 — 33 — 32/1 — 19/72

Der RdErl. v. 15. 2. 1971 (SMBl. NW. 9231) wird wie folgt geändert:

- Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

„Solange noch Bewerber in der Vormerklisite verzeichnet sind, die nicht berücksichtigt werden können, ist jedem Bewerber grundsätzlich nur eine Genehmigung zu erteilen. Das gilt für vorhandene Kraftdroschkenunternehmer gleichermaßen hinsichtlich der Erteilung lediglich einer weiteren Genehmigung. Wird dem Bewerber

auf einen in der Vormerkliste eingetragenen Antrag eine Genehmigung erteilt und sind noch weitere Anträge dieses Bewerbers in der Vormerkliste eingetragen, so sind diese zu streichen und mit dem Datum des Tages in die Vormerkliste neu aufzunehmen, an dem dem Bewerber die letzte Genehmigung erteilt wurde."

2. Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

„Bei Bewerbern, die die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nach § 2 Abs. 2 PBefG auf einen anderen übertragen haben, kann — wenn nicht besondere Gründe vorgelegen haben — in der Regel unterstellt werden, daß sie weniger am Betrieb als am Handel mit solchen Genehmigungen interessiert sind. Solche Bewerber sind daher in der Regel bei der Neuerteilung von Kraftdroschken-genehmigungen nicht zu berücksichtigen, wenn noch andere Bewerber vorhanden sind und die Übertragung weniger als 4 Jahre zurückliegt. Macht der Bewerber jedoch glaubhaft, daß die seinerzeit vorgenommene Übertragung aus zwingenden Gründen (z. B. schwere Erkrankung) geboten war und ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Übertragung ausschließlich wegen der Gewinnerzielung erfolgt ist, so ist er entsprechend seinem Rang in der Bewerberliste zu berücksichtigen.“

Satz 1 und 2 gelten auch für den Fall, daß Bewerber den Betrieb auf Dritte gemäß § 2 Abs. 2 PBefG übertragen haben, d. h. eine oder mehrere Genehmigungen nicht selbst ausnutzen.“

3. Folgender neuer Abschnitt 2.3 ist einzufügen:

„Ausnahmen von der unter 2.1 Satz 1 getroffenen Regelung sind nur gerechtfertigt, wenn außergewöhnliche Sonder- oder Härtefälle vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. 2. 1966 — VII C 5065 —) ist es in diesen Fällen nicht zu beanstanden, wenn die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens an einen einzigen Unternehmer zwei oder sogar möglicherweise drei Genehmigungen erteilt. Bei der Entscheidung über derartige Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wegen der zu erwartenden Berufungsfälle und um den Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen, werden die Genehmigungsbehörden angewiesen, bei Vorliegen außergewöhnlicher Sonder- oder Härtefälle meine Stellungnahme einzuholen.“

4. Die bisherigen Abschnitte 2.3 bis 2.7 werden Abschnitte 2.4 bis 2.8.

— MBl. NW. 1972 S. 1225.

924

**Prüfung  
der Leistungsfähigkeit eines Betriebs des  
Güter- oder Möbelfernverkehrs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2  
des Güterkraftverkehrsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 19. 6. 1972 — IV/A 3 — 42 — 05/3 — 39/72

- 1 Auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit eines Betriebs des Güter- oder Möbelfernverkehrs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist der RdErl. v. 16. 7. 1970 (SMBI. NW. 924) entsprechend anzuwenden.
- 2 Der RdErl. v. 23. 6. 1970 (n. v.) — IV/A 3 — 42 — 05/3 — 42/70 wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1226.

II.

**Innenminister**

**Ausländerrecht  
Einhaltung des Dienstweges bei Berichterstattung**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1972 —  
I C 3/43.51

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Ausländerbehörden unmittelbar unter Mißachtung des Dienstweges an die Zentralbehörden des Landes sowie an die Bundesbehörden heranitreten. Da Entscheidungen der Zentralbehörden in fast allen Fällen nur unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Aufsichtsbehörden getroffen werden können, wird die Bearbeitung nur verzögert, wenn diese übergangen werden.

Unter Hinweis auf meinen RdErl. v. 29. 3. 1955 (SMBI. NW. 2020) bitte ich um Beachtung.

— MBl. NW. 1972 S. 1226.

**Ausländerrecht  
Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen  
und Abmeldebestätigungen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1972 —  
I C 3/43.306

In mehreren Pässen ausländischer Arbeitnehmer — vornehmlich in Pässen türkischer Staatsangehöriger — sind Totalfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen der Stadt Münster festgestellt worden. Der bei den Fälschungen verwendete Stempel nach Muster A 8 weicht von denen der Ausländerbehörde erheblich ab; im einzelnen sind die Fälschungen an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Der Stempelabdruck enthält am oberen Rand die Worte „Gebühr ..... DM bezahlt“.
2. Das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ ist abweichend von der Schreibweise in den Originalstempeln getrennt in zwei Zeilen geschrieben.
3. Das Wort „Aktenzeichen“ und die hierfür vorgesehene Zeile fehlen.
4. Über der Behördenbezeichnung „Der Oberstadtdirektor — Ausländerbehörde —“ sind fälschlich die Worte „Stadt Münster“ eingesetzt worden.

Weiterhin mußte in mehreren Fällen festgestellt werden, daß angeblich von der Stadtverwaltung Münster — Einwohnermeldeamt — ausgestellte Abmeldebestätigungen gefälscht worden sind. Bei den Fälschungen wurde folgender Stempel verwendet:

Münster (Westf.)  
Stadtverwaltung  
Datum  
Einwohnermeldeamt

Die bei dem Einwohnermeldeamt der Stadt Münster benutzten Stempel tragen nachstehende Inschrift:

Gemeldet  
Datum  
Meldebehörde  
Münster (Westf.)

Es wird gebeten, Aufenthaltserlaubnisse und Abmeldebestätigungen der Stadt Münster einer besonders sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen. Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich, der Angelegenheit in Zusammenarbeit mit der Polizei nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die betreffenden Ausländer einzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1226.

**Musterblatt  
für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000  
(Ausgabe 1971)**

Bek. d. Innenministers v. 20. 6. 1972 —  
I D 3 — 5014

Das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (Ausgabe 1971)“ kann zum Preise von 5,— DM vom Nie-

dersächsischen Landesverwaltungsamt (Landesvermessung), 3 Hannover, Warmbüchekamp 2, bezogen werden.

Von dem Sonderdruck: „Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000, Ausgabe 1971“ erhalten die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte je fünf Exemplare für den dienstlichen Gebrauch kostenfrei. Im übrigen ist der Sonderdruck zum Preise von 1,— DM beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 53 Bonn-Bad Godesberg, Mülfendorfer Straße 19—21, erhältlich.

— MBl. NW. 1972 S. 1226.

## Finanzminister

### Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zur Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 6. 1972 —  
S 2447 — 4 — V B 4

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Vornahme des Kirchensteuer-Lohnabzugs durch den Arbeitgeber sind die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale, insbesondere die dort vermerkte Religionsgemeinschaft, maßgebend. Der Arbeitgeber hat die Kirchensteuer nach Maßgabe des für den Ort der Betriebsstätte geltenden Steuersatzes (im Land Nordrhein-Westfalen: 10 v. H. der Lohnsteuer) einzubehalten.
- 1.2 Die Gemeindebehörde, die die Lohnsteuerkarte ausstellt, trägt die Religionsgemeinschaft nach Maßgabe der Verhältnisse ein, die in der Person des Arbeitnehmers bzw. seines Ehegatten am maßgeblichen Stichtag gegeben sind.
- 1.3 Im Falle der Eheschließung hat die Gemeindebehörde, wenn sie die Änderung der Steuerklasse (III, IV oder V statt I oder II) auf der Lohnsteuerkarte einträgt, in jedem Fall auch die Religionsgemeinschaft beider Ehegatten mit einzutragen.

#### 2. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

##### 2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht auf Grund von Ereignissen, die nach der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten eintreten, so ist es, um die Besteuerung im Lohnabzugsverfahren mit der materiellen Rechtslage in Einklang zu bringen, erforderlich, Beginn bzw. Ende der Kirchensteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Dafür gilt folgendes:
- 2.1.2 Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, Beginn bzw. Ende der Kirchensteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Die Bescheinigung erfolgt auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte (Abschn. II) unter Beidruck eines Dienstsiegels. Die Bescheinigung hat sich auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. der Beendigung der Kirchensteuerpflicht zu erstrecken. Die Berichtigung der Religionsgemeinschaft erfolgt ebenso wie die Berichtigung der anderen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuermerkmale (z. B. Familienstand) entsprechend § 17 Abs. 2 LStDV ausschließlich durch die Gemeindebehörde.
- 2.1.3 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft auf Grund des Preußischen Staatsgesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGs. NW. S. 63/SGV. NW. 222) ist melderechtlich im Melderegister der betreffenden Wohnsitzgemeinde einzutragen; ähnliches gilt für den Fall des Übertritts bzw. des Ein- oder Rücktritts in eine andere Religionsgemeinschaft (Hinweis auf Tz. 53.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 15. 7. 1960 — SMBl. NW. 2101 —). Die Wohnsitzgemeinde erhält somit ohnehin Kenntnis von den für den Kirchensteuerabzug maßgeblichen Änderungen. Es bedarf daher zukünftig nicht mehr der Einschaltung der Kirchenbehörden zwecks Eintragung des Beginns

oder des Endes der Kirchensteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte. Diese Eintragungen hat in Zukunft ausschließlich die Gemeindebehörde vorzunehmen.

#### 2.2 Beginn der Kirchensteuerpflicht

- 2.2.1 Wird die Kirchensteuerpflicht durch Eintritt oder Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft begründet, so beginnt sie mit dem ersten Tag des auf das maßgebliche Ereignis folgenden Monats. Die auf der Lohnsteuerkarte zu erteilende Bescheinigung hat wie folgt zu lauten:

In den Leerraum unter dem Wort „Kirchensteuerabz.“ ist die jeweils in Betracht kommende Abkürzung — z. B.: ev/rk/ak/is — einzusetzen.

In der folgenden Spalte unter der Bezeichnung „Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.“ ist der Zeitpunkt einzutragen, von dem an die Kirchensteuerpflicht beginnt.

- 2.2.2 Wird die Kirchensteuer durch Übertritt von einer Religionsgemeinschaft in eine andere begründet, so ist zu beachten, daß die Kirchensteuerpflicht gegenüber der Religionsgemeinschaft, der der Arbeitnehmer früher angehörte, erst mit Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Monats erlischt (Hinweis auf Tz. 2.3) und die Kirchensteuer zugunsten der anderen Religionsgemeinschaft erst ab dem darauffolgenden Monatsersten erhoben wird.

**Beispiel:** Ein lediger evangelischer Arbeitnehmer erklärt am 19. April 1972 seinen Übertritt zur röm.-katholischen Kirche. Die Bescheinigung hat in diesem Fall wie folgt zu lauten:

Kirchensteuerabz.		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
Arbeitn.	Ehegatte	
rk	—	vom 1. Juni 1972 an bis zum 31. Dezember 1972

#### 2.3 Beendigung der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht endet im Falle des Kirchenaustritts mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts bei dem Amtsgericht folgt (Hinweis auf meine Erlasse v. 31. 10. 1969, v. 12. 2. 1970 und v. 7. 9. 1970 (n. v.) — S 2442 — 2 — VB 2 sowie v. 22. 10. 1970 (n. v.) — S 2440 — 4 — VB 2).

In diesem Fall ist folgendes zu bescheinigen: In den Leerraum unter „Kirchensteuerabzug“ ist „vd“ (oder zwei Striche „—“) einzutragen. In der folgenden Spalte ist der für die Beendigung der Kirchensteuerpflicht maßgebende Zeitpunkt einzutragen.

#### 3. Kirchensteuererhebung bei gemischter Ehe

##### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Bei einer Ehe zwischen röm.-kath. und evang. (altkath. oder israelitischen) Ehegatten (konfessionsverschiedene Ehe) sind bei dem Ehegatten, ggf. auch bei der mitverdienenden Ehefrau, jeweils von der Hälfte der Lohnsteuer die in Betracht kommende Kirchensteuer einzubehalten.
- 3.1.2 Gehört nur ein Ehegatte einer der vorgenannten steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an, der andere Ehegatte jedoch nicht (glaubensverschiedene Ehe), so ist Kirchensteuer (und zwar in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer) nur im Zusammenhang mit der Lohnbesteuerung des kirchenangehörigen Ehegatten einzubehalten; bei dem anderen (nichtkirchenangehörigen) Ehegatten ist keine Kirchensteuer einzubehalten (Hinweis auf meinen Erlaß v. 14. 12. 1966 (n. v.) — S 2270 — 41 — VB 2).

##### 3.2 Kirchensteuerliche Folgen bei gemischter Ehe

- 3.2.1 Die kirchensteuerlichen Folgen der gemischten Ehe treten ein:

- a) bei Begründung einer gemischten Ehe mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Eheschließung folgt;
- b) wenn beide Ehegatten keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und ein Ehegatte (= Arbeitnehmer) in eine Religionsgemeinschaft eintritt, mit dem ersten Tag des auf den Kircheneintritt folgenden Monats.

Im Falle des Buchst. b) ist der Beginn der Kirchensteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte des der Religionsgemeinschaft beigetretenen Arbeitnehmers entsprechend Tz. 3.1 einzutragen. Auf der Lohnsteuerkarte des keiner Religionsgemeinschaft angehörigen Ehegatten ist eine Änderung nicht erforderlich.

### 3.2.2 Die kirchensteuerlichen Folgen der gemischten Ehen

- beim Tod eines Ehegatten mit dem Ablauf des Sterbemonats;
- im Falle der Scheidung mit Ablauf des Monats der Rechtskraft des Scheidungsurteils;
- beim Austritt eines Ehegatten aus der Religionsgemeinschaft nach den unter Tz. 2.3 dargelegten Grundsätzen.

3.2.2.1 Bei Auflösung einer **konfessionsverschiedenen** Ehe durch Scheidung oder Tod hat die Bescheinigung zu lauten, wenn z. B. die römisch-katholische Ehefrau eines evangelischen Arbeitnehmers am 24. Mai 1972 verstorben ist:

Kirchensteuerabz.		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
Arbeitn.	Ehegatte	
ev	—	vom 1. Juni 1972 an bis zum 31. Dezember 1972

Bei Austritt eines Ehegatten aus der Religionsgemeinschaft ist auf der Lohnsteuerkarte entweder das Ende der Kirchensteuerpflicht oder die volle Einbehaltung der für diesen Ehegatten in Betracht kommenden Kirchensteuer einzutragen.

#### Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist evangelisch, seine Ehefrau ist römisch-katholisch. Der Arbeitnehmer tritt mit Wirkung zum 31. Mai 1972 aus der evangelischen Kirche aus. Auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes ist zu bescheinigen:

Kirchensteuerabz.		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
Arbeitn.	Ehegatte	
—	rk	vom 1. Juni 1972 an bis zum 31. Dezember 1972

Auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau ist zu bescheinigen:

Kirchensteuerabz.		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
Arbeitn.	Ehegatte	
rk	—	vom 1. Juni 1972 an bis zum 31. Dezember 1972

3.2.2.2 Wenn ein Ehegatte einer **konfessionsgleichen** Ehe aus der Religionsgemeinschaft austritt, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Beide Ehegatten sind Arbeitnehmer (und beispielsweise röm.-katholisch); es tritt nur der Ehemann mit Wirkung zum 31. Mai 1972 aus der Kirche aus. In diesem Fall ist auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes zu bescheinigen:

Kirchensteuerabz.		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
Arbeitn.	Ehegatte	
—	rk	vom 1. Juni 1972 an bis zum 31. Dezember 1972

Auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau ist eine Änderung nicht erforderlich.

- Nur einer der (röm.-katholischen) Ehegatten ist Arbeitnehmer; es tritt nur der Ehemann (= Arbeitnehmer) mit Wirkung zum 31. Mai 1972 aus der Kirche aus. In diesem Fall hat die Bescheinigung auf seiner Lohnsteuerkarte den gleichen Wortlaut wie zu a).

3.2.2.3 Wenn der kirchenangehörige Ehegatte einer **glaubensverschiedenen** Ehe aus der Kirche austritt, ist auf seiner Lohnsteuerkarte eine ähnliche Bescheinigung wie zu Tz. 3.2.2.2 einzutragen.

— MBl. NW. 1972 S. 1227.

## Justizminister

### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dortmund

Bek. d. Justizministers v. 8. 6. 1972 — 5413 E — I B. 84

Bei dem Amtsgericht Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Dortmund mitzuteilen.

#### Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel,  
Durchmesser 35 mm,  
Umschrift: Amtsgericht Dortmund,  
Kennziffer 128.

— MBl. NW. 1972 S. 1228.

## Personalveränderungen

### Finanzminister

#### Innenminister

#### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

#### Regierungspräsident Aachen

Regierungsrat F. Barth zum Oberregierungsrat

#### Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsrat W. Dickgreber zum Oberregierungsrat

#### Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsrat A. Beul zum Oberregierungsrat

#### Regierungspräsident Köln

Regierungsrat J. Koerfer zum Oberregierungsrat

#### Regierungspräsident Münster

Regierungsrat A. Westermeyer zum Oberregierungsrat

#### Landesamt für Besoldung und Versorgung NW Düsseldorf

Oberregierungs- und -kassenrat H. Kölpin zum Regiergungsdirektor

Regierungsrat E. Graes zum Oberregierungsrat

— MBl. NW. 1972 S. 1228.

### Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.